

SATZUNG

DES

WERK.STADT.SCHWARZWALD – BRANCHENVERBAND DER

REGIONALEN KREATIVWIRTSCHAFT E.V.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
2.	Zweck des Vereins	3
3.	Gemeinnützigkeit	5
II.	Mitgliedschaft.....	6
1.	Mitgliedschaft.....	6
2.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
3.	Mitgliedsbeiträge.....	8
III.	Organe des Vereins.....	8
IV.	Der Vorstand	9
1.	Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand).....	9
2.	Der erweiterte Vorstand	9
3.	Wahl des Vorstands, Amtszeit, Entsendungsrecht, Vergütung.....	10
4.	Zuständigkeit des Vorstands, Sorgfaltspflichten.....	11
5.	Beschlüsse des Vorstands.....	12
6.	Sitzungen des Vorstands	14
V.	Die Mitgliederversammlung.....	15
1.	Zuständigkeit	15
2.	Beschlussfassung der Mitglieder	16
3.	Einberufung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen.....	19
4.	Wahlen	20
VI.	Schlussbestimmungen.....	22
1.	Ergänzende Bestimmungen bei Satzungsänderungen.....	22
2.	Auflösung des Vereins	22

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Werk.Stadt.Schwarzwald – Branchenverband der regionalen Kreativwirtschaft“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung lautet der Name

**„Werk.Stadt.Schwarzwald – Branchenverband der regionalen
Kreativwirtschaft e.V.“**

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitzungssitz in 72250 Freudenstadt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend ein Verwaltungssitz festgelegt werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist
- 2.1.1. die Förderung von Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO;
 - 2.1.2. die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs.2 Nr.5 AO;
 - 2.1.3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gem. § 52 Abs.2 Nr.6 AO; und
 - 2.1.4. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung gem. § 52 Abs.2 Nr. 22 AO.
- 2.2. Die durch den Verein verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- 2.2.1. die Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft wie Handwerk, Industrie, Tourismus und anderen Organisationen;
 - 2.2.2. die kreative Frühförderung, Nachwuchsförderung und Weiterbildung;
 - 2.2.3. die Förderung und Gestaltung von Lebens- und Wohnräumen, Naherholungs-, Begegnungs-, Kultur-, Entwicklungs- und Bewegungsräumen;
 - 2.2.4. die Förderung der Sensibilisierung für ästhetische Themen der Kultur- und Kreativwirtschaft;
 - 2.2.5. Durchführung von Netzwerkveranstaltungen zum Kennenlernen und zum Erfahrungsaustausch;

- 2.2.6. Angebote für Weiterbildungen und Professionalisierung, wie z.B. Vorträge, Seminare, Trainings, Workshops;
 - 2.2.7. Innovationsförderung;
 - 2.2.8. Schaffung von Präsentationsplattformen, wie z.B. Branchenverzeichnisse;
 - 2.2.9. Veröffentlichung von eigenen Publikationen; und
 - 2.2.10. Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Der Verein versteht sich bei der Verwirklichung seines Zwecks zugleich als Inputgeber, Denkmanufaktur und Netzwerk für Kooperation und Kompetenzaustausch der Kreativwirtschaft und darüber hinaus als eine übergreifende Vernetzung zu weiteren Branchen aus Handwerk, Industrie und Tourismus. Durch die strukturelle Bündelung des Kreativpotenzials soll die branchenübergreifende Vernetzung und Sichtbarkeit der regionalen Kreativwirtschaft gefördert sowie die Attraktivität und Strahlkraft der Region gestärkt werden.
- 2.4. Die Mittel für die Verwirklichung des Zwecks erhält der Verein durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, öffentlichen Zuschüssen, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstigen zu- und untergeordneten Nebenzwecken sowie durch den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins.
- 2.5. Zur „**Kreativwirtschaft**“ als Wirtschaftssektor zählen insbesondere folgende Teilbereiche, –Tätigkeiten, Unternehmer und Freiberufler:
- 2.5.1. Musikwirtschaft (bspw. das Verlegen von bespielten Tonträgern und musikalischen Erzeugnissen, das Komponieren und Bearbeiten von Musik; Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter; Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien);
 - 2.5.2. Buchmarkt (bspw. das Erstellen, das Verlegen von und der Handel mit Büchern oder Fachzeitschriften; Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller; Handel mit Büchern und Fachzeitschriften);
 - 2.5.3. Kunstmarkt (bspw. das Erstellen von und der Handel mit Kunstgegenständen, Bildern, Fotografien und kunstgewerblichen Erzeugnissen, das Betreiben von Kunstausstellungen und Galerien; Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler);
 - 2.5.4. Filmwirtschaft (bspw. die Herstellung, der Vertrieb, das Verleihen, das zur Schau stellen von Filmmaterial; insbesondere Kino-, Fernseh-, Industrie-, Wirtschafts- und Werbefilme, sowie das Anbieten von Videoprogrammen);
 - 2.5.5. Rundfunkwirtschaft (bspw. das Herstellen von Hörfunk- und Fernsehprogrammen; Rundfunkveranstalter und Künstler aus dem Bereich Film-, Hörfunk- und Fernsehen);
 - 2.5.6. Darstellende Künste (bspw. Theaterensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre, Artisten, Bühnenkünstler, Opern- und

- Schauspielhäuser, Konzerthallen, Varietés, Kleinkunsth Bühnen und ähnliche Einrichtungen);
- 2.5.7. Architektur (bspw. Architekten in den Bereichen Hochbau, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsgestaltung, Orts-, Regional- und Landesplanung);
- 2.5.8. Designwirtschaft (bspw. das Herstellen oder Anbieten von Textil-, Schmuck-, Möbel- und Interior-Design und Industrie-Design; die in vorstehend benannten Bereichen tätigen Unternehmer und Künstler);
- 2.5.9. Pressemarkt (insbesondere das Herstellen von journalistischen Inhalten, sowie das Verlegen von Printmedien, gleich ob einmalig oder regelmäßig wiederkehrend, einschließlich der Pressefotografie; Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Selbstständige Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen);
- 2.5.10. Werbemarkt (insbesondere die Gestaltung, Herstellung, Verbreitung und Vermittlung von Werbung und Werbemitteln);
- 2.5.11. Software-/Gameindustrie (bspw. die Beratung, die Entwicklung und der Vertrieb von Software, einschließlich Internetpräsenzen);
- 2.5.12. Kunsthandwerk (insbesondere die Herstellung und/oder Veredelung von Holz-, Stein- und Metallwaren, keramischen Erzeugnissen, Uhren sowie von floralen Erzeugnissen);
- 2.5.13. Medienwirtschaft (insbesondere die Konzeption und Entwicklung, die Herstellung und Darstellung von Gütern, Dienstleistungen und Inhalten Dritter sowie deren Verbreitung über die Sozialen Medien; die in den vorstehend benannten Bereichen tätigen Unternehmer).
- 2.6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Ziffer 2.1 zu verwenden hat, wobei die Auswahl der dort genannten gemeinnützigen Zwecke in das freie Ermessen der Stadt Freudenstadt gestellt ist.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die in einem oder mehreren der in Ziffer 1.2.5 genannten Bereiche oder Teilen davon erwerbswirtschaftlich tätig ist oder war. Sie kann dem Verein als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied beitreten.
- 1.2. Fördermitglieder sind zur Förderung des Vereins und der von diesem verfolgten Zwecke ausschließlich durch Leistung finanzieller Beiträge gem. Ziffer 3.1 verpflichtet. Fördermitgliedern stehen ausschließlich das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen zu. Sie sind insbesondere nicht stimmberechtigt und ihnen steht auch kein Rederecht in Mitgliederversammlungen zu.
- 1.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist die Art der Mitgliedschaft, mithin ordentliches Mitglied oder Fördermitglied, anzugeben.
- 1.4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Interesse des Vereins und im Übrigen nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 1.5. Natürliche Personen, die sich nachhaltig und in besonderem Maße für die Kreativwirtschaft und die Ziele des Vereins eingesetzt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ist die als Ehrenmitglied zu benennende Person noch kein Vereinsmitglied, erhält es die Vereinsmitgliedschaft mit der Ernennung zum Ehrenmitglied. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens in Textform unter Angabe des vollen Namens des Vorschlagenden und dessen Anschrift mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß vorgeschlagene Personen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern in die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung durch diese aufzunehmen. Ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand bereits einberufen worden, ist der Vorstand nur dann verpflichtet ordnungsgemäß vorgeschlagene Personen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die betreffenden Vorschläge diesem so zeitig

zugegangen sind, dass der Vorstand den Mitgliedern die Vorschläge mindestens drei Tage vor der Versammlung in der gemäß Ziffer V.3.3 vorgeschriebenen Weise ankündigen kann.

- 1.6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden nachfolgend gemeinsam auch die „**stimmberechtigten Mitglieder**“ genannt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft endet durch

- 2.1.1. Tod,

- 2.1.2. Vollbeendigung der Liquidation,

- 2.1.3. Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse,

- 2.1.4. Ausschluss,

- 2.1.5. Streichung von der Mitgliederliste oder

- 2.1.6. Austritt aus dem Verein.

- 2.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- 2.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Beschluss über die Streichung wird mit Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam.

- 2.4. Ausschluss eines Mitglieds

- 2.4.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- 2.4.1.1. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

- 2.4.1.2. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann der Ausschluss insbesondere auch dann erfolgen, wenn der wichtige Grund in der Person eines ihrer vertretungsberechtigten Organe oder eines ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter besteht.

- 2.4.2. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art der Anhörung (z.B. per schriftliche Stellungnahme oder persönliche Anhörung vor der Mitgliederversammlung). Die Entscheidung über die Art der Anhörung ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam. Ab Aufforderung des auszuschließenden Mitglieds zur Stellungnahme bis zur Wirksamkeit der Ausschließung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 2.4.3. Das auszuschließende Mitglied kann sich im Ausschließungsverfahren eines Vertreters oder Beistands bedienen. Der Vertreter oder Beistand muss ein Vereinsmitglied oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtende Person der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar) sein.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge in Geld zu leisten. Zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins und zur Finanzierung besonderer Vorhaben können außerdem Umlagen bis zum Dreifachen des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds von den Mitgliedern erhoben werden.
- 3.2. Höhe, Zahlbarkeit (z.B. monatliche Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag) und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für ordentliche und Fördermitglieder unterschiedliche Zahlungsverpflichtungen festzusetzen.
- 3.3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 3.4. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, bestehend aus dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand (nachfolgend zusammen der „**Vorstand**“), und die Mitgliederversammlung.

IV. Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)

- 1.1. Der Verein hat einen Vorstand im i.S.d. § 26 BGB (der „**vertretungsberechtigte Vorstand**“), der aus einem oder mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (jedes ein „**vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied**“ und zusammen die „**vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder**“) besteht.
- 1.2. Ist nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann einem oder mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils das Recht zur Einzelvertretung verliehen werden. Sowohl bei Gesamtvertretungsberechtigung als auch bei Einzelvertretungsberechtigung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Beschränkungen der Vertretungsmacht einzelner oder mehrerer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder festlegen, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 1.3. Einzelnen oder mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, sodass sie den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vertreten können.
- 1.4. Ist mehr als ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt, hat die Mitgliederversammlung einen von ihnen zum 1. Vorstandsvorsitzenden und einen weiteren durch Beschluss zum 2. Vorstandsvorsitzenden zu ernennen. Unterbleibt die Ernennung des 1. und / oder 2. Vorstandsvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung, gilt von der Stadt Freudenstadt entsandte vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied als der 1. Vorstandsvorsitzende, das als erstes von der Mitgliederversammlung gewählte vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied als der 2. Vorstandsvorsitzende.
- 1.5. Die Ziffern 1.1 bis 1.3 und 4.2 gelten für Liquidatoren entsprechend.

2. Der erweiterte Vorstand

- 2.1. Der Verein hat einen erweiterten Vorstand (der „**erweiterte Vorstand**“). Diesem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands einschließlich dem von der Stadt Freudenstadt gem. Ziffer 3.6 entsandten Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an. Die dem erweiterten Vorstand angehörigen Mitglieder dürfen die Anzahl von fünf nicht überschreiten.

- 2.2. Den weiteren Vorstandsmitgliedern können insbesondere die Aufgaben des Schatzmeisters, des Kassenprüfers und des Schriftführers zugewiesen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Wahl des Vorstands, Amtszeit, Entsendungsrecht, Vergütung

- 3.1. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des von der Stadt Freudenstadt gem. Ziffer 3.6 entsandten Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen (die „**gewählten Vorstandsmitglieder**“). Die Bestellung erfolgt durch Wahlen gemäß den Bestimmungen in Ziffer V.4, der Widerruf der Bestellung gemäß den Bestimmungen in Ziffer 3.3.
- 3.2. Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren zu Vorstandsmitgliedern bestellt (die „**Amtszeit**“). Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch das jeweilige Vorstandsmitglied. Das jeweils gewählte Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds, das für ihn als Ersatz gewählt wird, im Amt. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass für das betreffende Vorstandsmitglied kein Ersatz gewählt wird. In diesem Fall endet das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes mit der Feststellung des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 3.3. Der Widerruf der Bestellung von gewählten Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- 3.4. Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Verein in Textform sein Amt niederlegen.
- 3.5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen. Für die Entscheidung der verbleibenden Vorstandsmitglieder finden die Bestimmungen in Ziffer V.4 entsprechende Anwendung. Bei Ablauf der Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds sind unverzüglich Neuwahlen abzuhalten.
- 3.6. Mitgliedschaftsrechtliches Sonderrecht der Entsendung eines Vorstandsmitglieds
 - 3.6.1. Die Stadt Freudenstadt ist aufgrund mitgliedschaftsrechtlichen Sonderrechts berechtigt und verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Verein stets eine natürliche Person, die als organschaftlicher Vertreter, Beamter oder Angestellter für sie tätig ist (der „**Entsante**“), als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied in den Vorstand zu entsenden (das „**Entsendungsrecht**“). Im Rahmen des ihr eingeräumten Entsendungsrechts ist die Stadt Freudenstadt ferner dazu berechtigt, dem Entsanten Einzelvertretungsberechtigung zu verleihen und ihn von den Beschränkungen des § 181 1. und 2. Alt. BGB zu befreien. Das Entsendungsrecht ist erstmalig bei der Gründung des Vereins auszuüben.

- 3.6.2. Die Ausübung des Entsendungsrechts einschließlich der Bestimmung seiner Vertretungsbefugnis und einer etwaigen Befreiung von § 181 BGB erfolgt durch schriftliche Erklärung der Stadt Freudenstadt gegenüber der Mitgliederversammlung, wobei die Abgabe der Erklärung gegenüber einem anderem Vereinsmitglied ausreicht. In der Erklärung zur Ausübung des Entsendungsrechts (die „**Ausübungserklärung**“) hat die Stadt Freudenstadt den Entsandten unter Angabe des Vor- und Nachnamens zu benennen. Die Ausübungserklärung soll außerdem das Geburtsdatum und die volle Anschrift des Entsandten enthalten.
- 3.6.3. Die Bestellung des Entsandten zum Vorstandsmitglied des Vereins wird mit der Erklärung der Annahme der Bestellung durch den Entsandten gegenüber der Mitgliederversammlung wirksam, wobei die Abgabe der Erklärung gegenüber einem anderem Vereinsmitglied ausreicht.
- 3.6.4. Die Stadt Freudenstadt ist berechtigt, die Entsendung des Entsandten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In gleicher Weise ist die Stadt Freudenstadt berechtigt, die Vertretungsbefugnis des Entsandten und eine etwaige Befreiung von § 181 BGB zu ändern bzw. aufzuheben. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Erklärung der Stadt Freudenstadt gegenüber der Mitgliederversammlung, wobei die Abgabe der Erklärung gegenüber einem anderem Vereinsmitglied ausreicht (die „**Widerrufserklärung**“). Der Widerruf ist dem entsandten Vorstandsmitglied bekanntzugeben. Mit Zugang der Widerrufserklärung beim Entsandten endet dessen Bestellung als Vorstandsmitglied des Vereins. Entsprechendes gilt für die Änderung der Vertretungsbefugnis und eine etwaige Befreiung von § 181 BGB bzw. deren Aufhebung.
- 3.6.5. Der Widerruf der Entsendung gem. Ziffer 3.6.4 ist nur zulässig, wenn diese mit der Entsendung eines anderen Entsandten gem. Ziffer 3.6.1 verbunden wird.
- 3.6.6. Der Entsandte ist berechtigt, sein Amt als Vorstandsmitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Verein und der Stadt Freudenstadt in Textform niederzulegen. Die Stadt Freudenstadt ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine andere Person gem. Ziffer 3.6.1 als Vorstandsmitglied in den Vorstand zu entsenden.
- 3.6.7. Das der Stadt Freudenstadt nach dieser Ziffer 3.6 eingeräumte mitgliedschaftsrechtliche Sonderrecht steht dieser nur höchstpersönlich zu und ist nicht übertragbar.
- 3.7. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung bezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. In jedem Fall haben Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die sie nach den Umständen für erforderlich halten.

4. Zuständigkeit des Vorstands, Sorgfaltspflichten

- 4.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben, wobei deren Ausführung gegebenenfalls dem vertretungsberechtigten Vorstand vorbehalten sind:

- 4.1.1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - 4.1.2. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Vereinszweck;
 - 4.1.3. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen und Vorschläge zu Beschlussfassungen;
 - 4.1.4. Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - 4.1.5. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 4.1.6. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, jährliche Rechnungslegung, Aufstellung eines Rechnungsabschlusses, Erstellung des Jahresberichts;
 - 4.1.7. Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere über den Jahresbericht;
 - 4.1.8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 4.2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; sie haben dabei die Gesetze, die Bestimmungen dieser Satzung, die Weisungen der Mitgliederversammlung und einer etwaigen Geschäftsordnung zu beachten.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, ändern und aufheben.

5. Beschlüsse des Vorstands

- 5.1. Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgen die in den Angelegenheiten des Vereins durch den Vorstand zu treffenden Entscheidungen durch Beschlussfassungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Ziffern 5 und 6 dieser Satzung.
- 5.2. Art der Beschlussfassung
- 5.2.1. Vorstandsbeschlüsse werden in Sitzungen des Vorstands gefasst. Wenn der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende oder, falls nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt ist, dieses es anordnet (jeweils der „**Initiator**“) oder der 1. Vorstandsvorsitzende es genehmigt, können Beschlüsse des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, insbesondere
- 5.2.1.1. außerhalb von Vorstandssitzungen, zum Beispiel im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher

Telekommunikationsmittel- und software (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz);

- 5.2.1.2. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Vorstandsmitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Vorstandsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.2.1.1 sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von Ziffer 5.2.1.1 (z.B. teils schriftlich, teils per Email, teils fernmündlich oder teils per Fax oder teils per sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel- und software (z.B. Video- und/oder Telefonzuschaltung usw.).
- 5.2.2. Sofern der 1. Vorstandsvorsitzende die Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2 S.2 nicht selbst angeordnet hat, gilt diese als von ihm genehmigt, wenn er selbst an der Abstimmung über Beschlussanträge teilgenommen hat oder dem Zugang der Beschlussniederschrift nicht unverzüglich widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zu erklären, wobei der Zugang bei einem anderen Vorstandsmitglied ausreichend ist.
- 5.2.3. Wird die Genehmigung der Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S.2 vom 1. Vorstandsvorsitzenden verweigert, hat die beabsichtigte Beschlussfassung zu unterbleiben. Die Möglichkeit der Einberufung einer Vorstandssitzung bleibt unberührt.
- 5.3. Bei Anordnung von Beschlussfassungen auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S.2 legt der Initiator neben den Beschlussanträgen, die zur Entscheidung durch die Mitglieder des Vorstands gestellt werden sollen, im Rahmen der Bestimmungen von Ziffer 5.2.1.1 bis 5.2.1.2 auch die Art der Beschlussfassung und die Art der Stimmabgabe fest. Ist danach eine Stimmabgabe unter anderem auch unter Abwesenden möglich, z.B. also schriftlich, fernmündlich oder elektronisch, hat der Initiator eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht ausüben haben. Hat der Initiator keine Frist bestimmt, ist das Stimmrecht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Aufforderung des Initiators zur Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S.2 vom jeweiligen Vorstandsmitglied auszuüben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Zugang der vom jeweiligen Vorstandsmitglied abgegebenen Stimme beim Initiator.
- 5.4. Der Vorstand ist bei Beschlussfassungen auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S.2 beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung über Beschlussanträge teilnehmen und es sich bei einem von ihnen um den 1. oder den 2. Vorstandsvorsitzenden oder, falls nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt ist, es sich um dieses handelt. Ist das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum nicht erreicht, kann der Initiator erneut eine Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S.2 mit denselben Beschlussanträgen herbeiführen, bei welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der an dieser teilnehmenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können (Notbeschlussfassung). Hierauf ist vom Initiator bei der Aufforderung zur Teilnahme an der Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S. 2 hinzuweisen. Eine Notbeschlussfassung darf frühestens vier

Kalendertage nach dem Zeitpunkt herbeigeführt werden, bis zu dem das letzte Vorstandsmitglied bei der vorherigen Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 5.2.1 S. 2 seine Stimme hätte abgeben müssen. Bei Herbeiführung einer Notbeschlussfassung steht dem 1. Vorsitzenden das Widerspruchsrecht gem. Ziffer 5.2.1 S.2 nicht zu.

- 5.5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine größere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und verspätet abgegebene Stimmen im Sinne von Ziffer 5.3 gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandsvorsitzenden, oder, falls nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt ist, dessen Stimme den Ausschlag.
- 5.6. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlussfassungen, soweit in dieser Satzung nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, eine Stimme.
- 5.7. Über jeden Beschluss ist vom Initiator unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied zu übersenden. In der Niederschrift sind die Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, die Beschlussanträge und unter Angabe der ausgezählten Stimmen die gefassten Beschlüsse der Vorstandsmitglieder anzugeben. Der Initiator verfügt insoweit über Beschlussfeststellungskompetenz. Bei einer anderen Art der Beschlussfassung gem. Ziffer 5.2.1 S.2 ist die Anordnung und die Person des Anordnenden zu Protokoll zu nehmen. Entsprechendes gilt für eine Genehmigung durch den 1. Vorstandsvorsitzenden. Die Niederschrift ist vom Initiator zu unterzeichnen.
- 5.8. Beschlüsse des Vorstands können nur innerhalb von einer Woche seit Zugang der Niederschrift gegenüber der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung hat über die Beschlussanfechtung unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Frist sind Rechtsmittel gegen mangelhafte Vorstandsbeschlüsse ausgeschlossen.

6. Sitzungen des Vorstands

- 6.1. Vorstandssitzungen finden im Landkreis Freudenstadt statt. Die Festlegung des genauen Sitzungsortes erfolgt durch den die Vorstandssitzung Einberufenden.
- 6.2. Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, Email (mit oder ohne elektronische Signatur) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen; für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Vorstandssitzung nicht mitzurechnen. Tagungsort und Tagungszeit sind bei der Einberufung anzugeben. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 6.3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung

unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 6.4. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden geleitet (der „**Sitzungsleiter**“). Existiert nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, ist dieses der Sitzungsleiter. Entsprechendes gilt, wenn nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist und es sich bei diesem weder um den 1. Vorstandsvorsitzenden noch um den 2. Vorstandsvorsitzenden handelt. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Vorstandssitzung auch Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Vorstandsmitglieder für sinnvoll hält. Bei Abstimmungen obliegt dem Sitzungsleiter die Feststellung des Beschlussergebnisses, insbesondere ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Der Sitzungsleiter verfügt insoweit stets über Beschlussfeststellungskompetenz.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und es sich bei einem von ihnen um ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied handelt.
- 6.6. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keiner widerspricht, kann eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung einer Form und Frist stattfinden.
- 6.7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussanträge und unter Angabe der ausgezählten Stimmen die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzung anzugeben. Jedem Vorstandsmitglied ist innerhalb angemessener Frist nach der Vorstandssitzung eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

V. Die Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich einem anderem Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist ersatzweise zuständig, wenn mit Ausnahme des Vorstands ein Organ des Vereins handlungsunfähig wird.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, welcher der Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, die Kompetenzen anderer Organe durch Beschluss erweitern oder einschränken. Sie ist insbesondere auch dazu berechtigt, sämtliche Kompetenzen eines oder mehrerer Organe an sich zu ziehen

und selbst über den Beschlussgegenstand zu entscheiden.

- 1.4. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - 1.4.1. Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - 1.4.2. Prüfung und Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Rechnungsabschlusses;
 - 1.4.3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - 1.4.4. Entscheidung über die Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen;
 - 1.4.5. Entscheidung über außergewöhnliche Geschäfte. Hierzu gehört insbesondere auch der Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einfachen und leitenden Angestellten, wie z.B. Geschäftsführern;
 - 1.4.6. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - 1.4.7. Festsetzung, Änderung und Aufhebung einer Vergütung für die Mitglieder Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands;
 - 1.4.8. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - 1.4.9. Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - 1.4.10. Festsetzung der Höhe Jahresbeiträge und der Umlagen;
 - 1.4.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 1.4.12. Beschlussfassungen über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
 - 1.4.13. In allen Fällen, in denen diese Satzung und eine Geschäftsordnung für den Vorstand eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorsieht.
- 1.5. Soweit die Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hat, kann sie durch Beschluss einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Derart beauftragte Mitglieder haben der Mitgliederversammlung über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

2. Beschlussfassung der Mitglieder

- 2.1. Die in den Angelegenheiten des Vereins durch die Mitglieder zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassungen der Mitglieder.

2.2. Art der Beschlussfassung

2.2.1. Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Wenn dem nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder unverzüglich widerspricht, können Beschlüsse der Mitglieder auch auf eine andere Art gefasst werden, insbesondere

2.2.1.1. außerhalb von Mitgliederversammlungen, zum Beispiel im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel- und software (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz, e-voting);

2.2.1.2. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von Ziffer 2.2.1.1 sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von Ziffer 2.2.1.1 (z.B. teils schriftlich, teils per Email, teils fernmündlich oder teils per Fax oder teils per sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel- und software (z.B. Video- und/oder Telefonzuschaltung usw.).

2.2.2. Ein Widerspruch gegen eine Beschlussfassung auf eine andere Art im Sinne von Ziffer 2.2.1 S.2 ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und zu Protokoll zu nehmen. Er ist unzulässig, sobald das Mitglied an der Abstimmung über Beschlussanträge teilgenommen hat. Ein Widerspruch ist nicht mehr unverzüglich, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Beschlussniederschrift beim jeweiligen Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt wurde. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Widerspruchserklärung beim Vorstand.

2.2.3. Haben mehr als die Hälfte der Mitglieder der Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1 S.2 widersprochen, hat die beabsichtigte Beschlussfassung zu unterbleiben. Die Möglichkeit der Einberufung einer Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

2.3. Beschlussfassungen können von jedem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands herbeigeführt werden (jeweils der „Initiator“). Dieser legt neben den Beschlussanträgen, die zur Entscheidung durch die Mitglieder gestellt werden sollen, dabei im Rahmen der Bestimmungen von Ziffer 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 auch die Art der Beschlussfassung und die Art der Stimmabgabe fest. Ist danach eine Stimmabgabe unter anderem auch unter Abwesenden möglich, z.B. also schriftlich, fernmündlich oder elektronisch, hat der Initiator eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mitglieder ihr Stimmrecht auszuüben haben. Hat der Initiator keine Frist bestimmt, ist das Stimmrecht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Aufforderung des Initiators zur Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1 S.2 vom jeweiligen Vereinsmitglied auszuüben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Zugang der vom jeweiligen Mitglied abgegebenen Stimme beim Initiator.

2.4. Die Mitglieder sind bei Beschlussfassungen auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1 S.2 beschlussfähig, wenn mindestens die 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des

Vereins an der Beschlussfassung über Beschlussanträge teilnehmen. Ist das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum nicht erreicht, kann der Initiator erneut eine Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1 S.2 mit denselben Beschlussanträgen herbeiführen, bei welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der an dieser teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können (Notbeschlussfassung). Hierauf ist vom Initiator bei der Aufforderung zur Teilnahme an der Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1 S. 2 hinzuweisen. Eine Notbeschlussfassung darf frühestens sieben Kalendertage nach dem Zeitpunkt herbeigeführt werden, bis zu dem das letzte Mitglied bei der vorherigen Beschlussfassung auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1

S. 2 seine Stimme hätte abgeben müssen. Bei Herbeiführung einer Notbeschlussfassung steht den stimmberechtigten Mitgliedern das Widerspruchsrecht gem. Ziffer 2.2.1 S.2 nicht zu.

- 2.5. Mitgliederbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung ausdrücklich eine größere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und verspätet abgegebene Stimmen im Sinne von Ziffer 2.3 gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.6. Jedes Mitglied, das nicht Fördermitglied ist, hat, soweit diese Satzung an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bei Beschlussfassungen eine Stimme.
- 2.7. Abweichend von der vorstehenden Regelung gemäß Ziffer 2.5 bedürfen folgende Gegenstände der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der ausdrücklich von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder:
 - 2.7.1. Änderungen der Vereinsatzung;
 - 2.7.2. Auflösung des Vereins;
 - 2.7.3. Entscheidung über die Berufung und Abberufung eines Beirats einschließlich der Einschränkung und Erweiterung von Kompetenzen;
 - 2.7.4. Entscheidung über außergewöhnliche Geschäfte;
 - 2.7.5. Festsetzung, Änderung und Aufhebung einer Vergütung für Vorstandsmitglieder und Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 - 2.7.6. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - 2.7.7. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und der Umlagen;
 - 2.7.8. Beschlussfassungen über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
 - 2.7.9. in allen sonstigen Fällen, in denen dies diese Satzung oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand ausdrücklich vorsieht.

- 2.8. Über jeden Beschluss ist vom Initiator unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Mitglied zu übersenden. In der Niederschrift sind die Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, die Beschlussanträge und unter Angabe der ausgezählten Stimmen die gefassten Beschlüsse der Mitglieder anzugeben. Der Initiator verfügt insoweit über Beschlussfeststellungskompetenz. Bei einer anderen Art der Beschlussfassung gem. Ziffer 2.2.1 S.2 ist die Anordnung und der Initiator zu Protokoll zu nehmen. In die Niederschrift ist auch aufzunehmen, wer gegen die Beschlussfassung gem. Ziffer 2.2.1 S.2 widersprochen hat.
- 2.9. Beschlüsse der Mitglieder können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift durch Klage gegenüber dem Verein angefochten werden. Danach sind Rechtsmittel gegen mangelhafte Mitgliederbeschlüsse ausgeschlossen.

3. Einberufung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen

- 3.1. Mitgliederversammlungen finden im Landkreis Freudenstadt statt. Die Festlegung des genauen Versammlungsortes erfolgt durch den die Mitgliederversammlung Einberufenden.
- 3.2. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche vom vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen.
- 3.3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In gleicher Weise hat die genannte Anzahl der Mitglieder das Recht, dass Gegenstände auf die Tagesordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung angekündigt werden. Das Verlangen nach der Ergänzung der Tagesordnung ist so zeitig zu äußern, dass der vertretungsberechtigte Vorstand den Mitgliedern die zu ergänzenden Gegenstände mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der gemäß Ziffer 3.4 vorgeschriebenen Weise ankündigen kann. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so kann die genannte Anzahl der Mitglieder unter Mitteilung der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ankündigung der Gegenstände selbst bewirken.
- 3.4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich, per Telefax, per Email (mit oder ohne elektronische Signatur) oder mittels sonstiger Erklärung in Textform unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen; für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Tagungsort, Tagungszeit und der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) sind in der Einberufung anzugeben. Die Einberufung ist an eine der vom Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Empfangsmöglichkeiten zu richten.
- 3.5. In der Einberufung gemäß vorstehender Ziffer 3.4 kann für den Fall, dass die einzuberufende Mitgliederversammlung mangels anwesender oder vertretener stimmberechtigter Mitglieder beschlussunfähig ist, am selben Tag, am selben Ort

und mit derselben Tagesordnung im Abstand von einer Stunde zur vorherigen Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist (die „**Eventualversammlung**“). Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der Eventualversammlung ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 3.6. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden geleitet (der „**Sitzungsleiter**“). Ist weder der 1. Vorstandsvorsitzende noch der 2. Vorstandsvorsitzende anwesend, wählt die Mitgliederversammlung zu ihrem Beginn aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann Mitgliederversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Vorstandsmitglieder für sinnvoll hält. Bei Abstimmungen obliegt dem Sitzungsleiter die Feststellung des Beschlussergebnisses, insbesondere ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Der Sitzungsleiter verfügt insoweit stets über Beschlussfeststellungskompetenz.
- 3.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Mitgliederversammlung mindestens die 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 3.8. Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und keiner widerspricht, kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung einer Form und Frist stattfinden.
- 3.9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Mitgliederversammlung, die Teilnehmer, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussanträge und unter Angabe der ausgezählten Stimmen die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben. Jedem Vorstandsmitglied und Vereinsmitglied ist innerhalb angemessener Frist nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

4. Wahlen

- 4.1. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder (jedes ein „**wahlberechtigtes Mitglied**“ und zusammen die „**wahlberechtigten Mitglieder**“). Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt.
- 4.2. Vorschlagsrechte der wahlberechtigten Vereinsmitglieder
 - 4.2.1. Der Vorstand soll die Mitglieder frühzeitig in geeigneter Form über anstehende Wahlen unter Angabe der zu besetzenden Ämter und/der zu vergebenden Aufgaben informieren.
 - 4.2.2. Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahl der zu besetzenden Ämter

und der ggf. zu vergebenden Aufgaben vorzuschlagen. Es kann auch sich selbst für diese vorschlagen.

- 4.3. Bei Wahlen, insbesondere von Vorstandsmitgliedern ist vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. Ziffer 4.7 offen abzustimmen.
- 4.4. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern und/oder zu vergebenden Aufgaben kann über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden (die „**Einzelwahl**“) oder in einem einzigen Wahlgang in Form einer Gesamtabstimmung über alle Kandidaten (die „**Gesamtwahl**“). Bei einer Gesamtwahl stehen jedem wahlberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Ämter oder Aufgaben zu besetzen bzw. zu vergeben sind. Jedes Mitglied darf von der ihm in diesem Fall jeweils zustehenden Anzahl von Stimmen beliebigen Gebrauch machen. Es ist insbesondere dazu berechtigt, auch weniger Stimmen abzugeben. Die Wirksamkeit der abgegebenen Stimmen wird dadurch nicht berührt.
- 4.5. Wahlen finden in Mitgliederversammlung statt. Sofern gewährleistet ist, dass an einer Wahl ausschließlich wahlberechtigte Vereinsmitglieder teilnehmen und etwaig durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ziffer 4.3) erteilte Vorgaben umgesetzt werden (z.B. geheime Abstimmung), kann eine Wahl, z.B. von Vorstandsmitgliedern, auch auf eine andere Art im Sinne von Ziffer 2.2.1 S.2 durchgeführt werden, insbesondere auf elektronischem Wege, z.B. unter Verwendung von geeigneter Videokonferenz- und e-voting Software. Die Bestimmungen in Ziffer 2.2.1 S.2 f. bis 2.3 finden sinngemäß Anwendung.
- 4.6. Der Initiator oder Sitzungsleiter bestimmt unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß vorstehender Ziffer 4.3 die Art und Durchführung der Wahl sowie die Art der Stimmabgabe. Der Initiator oder Sitzungsleiter entscheidet mithin insbesondere darüber
 - 4.6.1. ob die Wahl in einer Mitgliederversammlung oder auf eine andere Art gem. Ziffer 2.2.1 S.2 ff. durchgeführt wird;
 - 4.6.2. wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat (z.B. Handzeichen, Stimmzettel, per Brief oder elektronisch);
 - 4.6.3. ob die Wahl als Einzelwahl oder Gesamtwahl durchgeführt wird;
 - 4.6.4. in welcher Reihenfolge die Wahlen für zu besetzende Ämter und/oder Aufgaben durchgeführt werden, z.B. ob die Wahl einer Kategorie von Ämtern (z.B. der vertretungsberechtigte Vorstand) vor der Wahl einer anderen Kategorie von Ämtern (z.B. der erweiterte Vorstand) stattfindet;
 - 4.6.5. ob die Wahl des 2. Vorstandsvorsitzenden zusammen mit der Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder in einem gesonderten Wahlgang im Nachgang dazu stattfindet;
 - 4.6.6. ob die Vergabe von Aufgaben an die Mitglieder des erweiterten Vorstands zusammen mit deren Wahl als Mitglieder des erweiterten Vorstands in einem gesonderten Wahlgang im Nachgang dazu stattfindet.

- 4.7. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten, durch Beschluss eine andere Art der Abstimmung (z.B. geheime Abstimmung, Einzelwahl oder Gesamtwahl, Anzahl der Wahlgänge, Reihenfolge der zu wählenden Ämter) und/oder die Art der Stimmabgabe zu beschließen.
- 4.8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, ist das Erreichen einer einfachen Mehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidaten, die gleich viele Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Erhält auch danach keiner der betreffenden Kandidaten die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmen, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- 4.9. Ein gewählter Kandidat hat gegenüber dem Verein unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- 4.10. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

1. Ergänzende Bestimmungen bei Satzungsänderungen

- 1.1. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Auflösung des Vereins

- 2.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2.2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Freudenstadt, die es entsprechend Ziffer I.3.5 zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.02.2022 errichtet.

Freudenstadt, den 02.02.2022

Name	Anschrift	Unterschrift
Angela Wosylus	Promenade 20, 72280 Dornstetten	gez. Angela Wosylus
Brigitte Graf	Königsberger Str. 14, 72202 Nagold	gez. Brigitte Graf
Musik- und Kunstschule Region Freudenstadt e.V., vertreten durch Christof Ruetz	Bismarkstraße 10, 72250 Freudenstadt	gez. Christof Ruetz
Reichert Holztechnik GmbH & Co.KG, vertreten durch Erhard John	Spielbergerstraße 8, 72285 Pfalzgrafenweiler	gez. Erhard John
Georgios Georgotas	Herzog-Eberhard- Straße 27 72250 Freudenstadt	gez. Georgios Georgotas
Gudrun Neuchel, gutoli	Schillerstrasse 25/1, 72250 Freudenstadt	gez. Gudrun Neuchel
Heuser+Partner Freie Architekten und Ingenieure, vertreten durch Heidi Heuser- Kawerau, Jochen Kawerau	Meisenweg 2 72202 Nagold	gez. Heidi Heuser- Kawerau
Isabelle Song-Ra Göntgen	Ziehlttenbühndweg 22, 77704 Oberkirch	gez. Isabelle Song-Ra Göntgen
Stadt Freudenstadt, vertreten durch Oberbürgermeister Julian Osswald	Marktplatz 1, 72250 Freudenstadt	gez. Julian Osswald
Juliane Votteler	Talstraße 107, 72250 Freudenstadt	gez. Juliane Votteler
Mathias Schweikle,	Bösinger Str. 19, 72285 Pfalzgrafenweiler	gez. Mathias Schweikle

Name	Anschrift	Unterschrift
Rudolf Müller	Marktplatz 64, 72250 Freudenstadt	gez. Rudolf Müller
Tom Texter Ydeas UG, vertreten durch Thomas Trautmann	Bismarckstraße 4, 72250 Freudenstadt	gez. Thomas Trautmann
Tina Eberhardt, Aprinum	Glattenerstraße 5, 72296 Schopfloch	gez. Tina Eberhardt